

11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ilmenau

vom 12. Juli 2019

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 20 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74 ff.), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 27. Juni 2019 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 22. Mai 2006, zuletzt geändert am 8. März 2019, beschlossen:

Artikel 1

§ 17 – Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und Fraktionen als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 150,00 EUR sowie ein Sitzungsgeld von 20,00 EUR für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, Sitzungen eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, oder einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dienen. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht überschreiten.
- (2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten ebenfalls eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt. Die Anträge sind vierteljährlich einzureichen.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt. Neben Reisekostenvergütung wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Für die Mitglieder des Ortsteilrates, außer dem Ortsteilbürgermeister, wird ein Sitzungsgeld von 30,00 EUR, für maximal 12 Sitzungen im Jahr, gezahlt. Weitere ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, erhalten ebenfalls dieses Sitzungsgeld für Sitzungen des jeweiligen Ausschusses. Die Regelungen hinsichtlich des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten [Absätze (2) und (3)] gelten entsprechend.
- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen erhält eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der Vorsitzende des Ausschusses	150,00 EUR
der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion	150,00 EUR
der Vorsitzende des Stadtrates	130,00 EUR

Den Stellvertretern ist neben der im Rahmen des Absatzes (1) zu zahlenden Entschädigung für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR zu zahlen.

- (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

die ehrenamtlichen Beigeordneten	je	175,00 EUR/Monat
die Ortsteilbürgermeister		
des Ortsteils Bücheloh		270,00 EUR/Monat
des Ortsteils Gehren		660,00 EUR/Monat
des Ortsteils Gräfinau-Angstedt		600,00 EUR/Monat
des Ortsteils Heyda		270,00 EUR/Monat
des Ortsteils Jesuborn		270,00 EUR/Monat
des Ortsteils Langewiesen		660,00 EUR/Monat
des Ortsteils Manebach		600,00 EUR/Monat
des Ortsteils Möhrenbach		470,00 EUR/Monat
des Ortsteils Oberpörlitz		600,00 EUR/Monat
des Ortsteils Oehrenstock		270,00 EUR/Monat
des Ortsteils Pennewitz		270,00 EUR/Monat
des Ortsteils Roda		270,00 EUR/Monat
des Ortsteils Unterpörlitz		600,00 EUR/Monat
des Ortsteils Wümbach		470,00 EUR/Monat

Gemäß den im ThürGNNG 2019 festgelegten Amtszeiten der amtierenden Ortsteilbürgermeister von Stützerbach und Frauenwald bis zum Ende der Legislaturperiode 2022 ergeben sich folgende Aufwandsentschädigungen für den Ortsteilbürgermeister

des Ortsteils Frauenwald	600,75 EUR/Monat
des Ortsteils Stützerbach	600,75 EUR/Monat

Die ehrenamtlichen Beauftragten und Vorsitzende der Beiräte des Stadtrates der Stadt Ilmenau erhalten eine Aufwandsentschädigung von

je 100,00 EUR/Monat.

Artikel 2 § 19 - Inkrafttreten

Die 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ilmenau tritt rückwirkend zum 1. Juni 2019 in Kraft.

Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 12. Juli 2019